

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen an Jugendgruppen und freie Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2008 werden folgende Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen an Jugendgruppen und freie Träger der Jugendhilfen zur Förderung der Jugendarbeit erlassen:

§1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Wentorf gewährt den Wentorfer Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderungsanspruch besteht nicht.

Diese Richtlinien gelten nicht für Zuwendungen, zu denen die Gemeinde Wentorf gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen und auf Vereinsbeiträge.

Es werden Maßnahmen für Kinder und Jugendlichen gefördert, die in Wentorf ihren Wohnsitz haben. Es darf allerdings bis zu 1/3 der Kinder und Jugendlichen aus den Nachbargemeinden/Städten kommen, wenn diese auch Wentorfer Kinder und Jugendliche bei vergleichbaren eigenen Maßnahmen fördern.

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 27 Jahren.

§2 Förderungsmöglichkeiten

Zuschüsse können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) Aktionen im Rahmen eines Ferienprogramms mit bis zu 2,- Euro pro Tag und Teilnehmer pro Veranstaltung.
- b) Aktionen im Rahmen eines Ferienprogramms mit bis zu 4,- Euro pro Tag u. Teilnehmer pro Veranstaltung mit Kindern/Jugendlichen aus besonderen Familienverhältnissen (nachweislich Empfänger von Kindergeldzuschlag, Hartz4/ALGII, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II, III oder XII, AsylbLG).
- c) Jugenderholungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten mit bis zu 2,- Euro pro Tag und Teilnehmer, mindestens 3, maximal bis zu 21 Tagen Maßnahmedauer. An-und Abreisetage werden jeweils voll angerechnet.
- d) Jugenderholungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten mit Kindern/Jugendlichen aus besonderen Familienverhältnissen mit bis zu 4,- Euro pro Tag und Teilnehmer (nachweislich Empfänger von Kindergeldzuschlag, Hartz4/ALGII, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II, III oder XII, AsylbLG), mindestens 3, maximal bis zu 21 Tagen. An- und Abreisetage werden jeweils voll angerechnet.
- e) Tages- und Mehrtagesseminare zur jugendpolitischen Bildung (z.B. zu den Themen Drogen, Gewalt, Gesundheit, Geschlechtergerechtigkeit etc.) mit bis zu 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer mit bis zu 7 Tagen. An-und Abreisetage werden jeweils voll angerechnet.
- f) Tages- und Mehrtagesseminare zur jugendpolitischen Bildung (z.B. zu den Themen Drogen, Gewalt, Gesundheit, Geschlechtergerechtigkeit etc.) mit Teilnehmerinnen aus besonderen Familienverhältnissen mit bis zu 5,- Euro pro Tag und Teilnehmer (nachweislich Empfänger von

Kindergeldzuschlag, Hartz4/ALGII, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II, III oder XII, AsylbLG), maximal bis zu 7 Tagen. An- und Abreise werden jeweils voll angerechnet.

- g) Für die Ausbildung zum Jugendgruppenleiterassistenten/ Jugendgruppenleiter/JuLeiCa (Nicht Übungsleiter oder Trainerausbildungen) nach den Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein mit bis zu 25,-€ pro Teilnehmer. Anerkannte Fortbildungen zur JuLeiCa werden mit bis zu 15,-€ pro TeilnehmerIn bezuschusst.
- h) Neue Projekte (nicht bereits bestehende) in der Jugendarbeit mit bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal 500,- Euro.
- i) Zuschüsse für Materialien für regelmäßige Gruppenstunden mit bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal 300,-Euro.
- j) Zuschuss bis zu 300,-Euro für die Beschaffung von Gegenständen für die Jugendarbeit.
- k) Fahrtkostenzuschuss für Bus-und Bahnkosten für Aktionen nach §2a bis c) mit bis zu 250,- Euro pro Ausflug (Nicht für vereins- oder verbandseigene Fahrzeuge).
- l) Fahrten mit Privat-PKWs für die Beförderung von TeilnehmerInnen bei Aktionen nach §2 a bis c) mit 0,30 Euro pro km, max. bis zu 100,- Euro.
- m) Renovierungsmaßnahmen im Jugendbereich, die wesentlich von Jugendlichen geplant und durchgeführt werden und ausschließlich ihnen zur Verfügung stehen mit bis zu 500,- Euro.
- n) Ausgaben, die direkt im Zusammenhang mit dem Ferienprogramm in Wentorf stehen und nicht unter §2a bis m) fallen. Hierunter fallen u.a.: Kosten für Großprojekte mit mehr als 100 TeilnehmerInnen aus dem Geltungsbereich, Druck- und Printkosten für das Ferienprogramm, etc..

§3

Institutionelle Förderung

Eine Bezuschussung zur institutionellen Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Anlegung strengster Maßstäbe gewährt werden. Sie kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Jugendgemeinschaft aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen in eine Notlage gerät oder ein öffentliches Interesse an der Fortführung der Tätigkeit der Jugendgemeinschaft besteht und eine Nichtförderung eine besondere Härte bedeuten würde.

Hierunter fallen insbesondere:

Versicherungen, Kontogebühren, Gema o.ä. Gebühren, Mieten, Internet- und Telefonkosten, etc. max. bis zu 2.000,- Euro pro Maßnahmeträger.

§4

Ausschluss der Doppelförderung

Soweit nach diesen Richtlinien eine Förderung nach mehreren Vorschriften (hier insbesondere der Sportförderung) möglich ist, ist die Förderung nur nach einer Vorschrift vorzunehmen.

§5**Allgemeine Förderungsbedingungen**

1. Antragsteller können nur Jugendgruppen und freie Träger der Jugendhilfe sein, deren Maßnahme sich an Kindern und Jugendlichen in Wentorf bei Hamburg richten. Anträge sind ab dem 1.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres schriftlich an die

Gemeinde Wentorf
Der Bürgermeister
Bürgeramt, Jugendpflege
Rathaus, Hauptstraße 16
21465 Wentorf bei Hamburg

zu stellen.
2. Antragsverfahren:
 - 2.1 Kurze Beschreibung der Maßnahme/der Vorhaben bei teilnehmerbezogenen Anträgen
 - 2.2 Benötigter Zuschuss
 - 2.3 Ungefährer Zeitraum
 - 2.4 Unterschrift und Stempel des Maßnahmeträgers/ des Zeichnungsbefugten
 Hierzu müssen die Antragsformulare der Gemeinde verwendet werden.
3. Für die Erstellung und Abgabe eines Verwendungsnachweises gelten die „Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ der Gemeinde Wentorf in ihrer jeweils geltenden Fassung, mit folgender Änderung:
 Zum Verwendungsnachweis einer teilnehmerbezogenen Abrechnung nach §2a-g muss jeweils eine Liste der Teilnehmenden mit Angaben zu Namen, Adresse, Alter und Unterschriften beigefügt werden. Es kann ein Betreuer oder eine Betreuerin für jeweils angefangene 10 Kinder und/oder Jugendliche abgerechnet, hiervon kann in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderen Gefahren, z.B. Kanutouren, bei Umgang mit Maschinen, feuer etc.) abgewichen werden. Dazu bedarf es der vorherigen, direkten Absprache mit der Gemeindejugendpflege.
 Belege verbleiben ausschließlich beim Antragssteller, zur Abrechnung genügt ein zahlenmäßiger Nachweis. Es müssen keine Kopien der Belege mit eingereicht werden.
 Abrechnungszeitraum ist immer das Bewilligungsdatum bis zum jeweiligen Jahresende. Der Nachweis hat bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres zu erfolgen.
 Zur Abrechnung müssen die Abrechnungsformulare der Gemeinde verwendet werden. Die Originalbelege sind 5 Jahre zur Überprüfung durch die Gemeinde aufzubewahren.
4. Bei Anträgen nach §3 müssen diese ausführlich inhaltlich begründet werden, ein Hinweis auf nicht vorhandene Eigenmittel genügt nicht.
5. Eine Bewilligung erfolgt vorläufig des Beschlusses des Haushaltes der Gemeinde Wentorf und der Erfüllung der Bewilligungsbedingungen der Gemeinde Wentorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde Wentorf behält sich Ausnahmen von dieser Richtlinie vor.

§6**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2007.

Gemeinde Wentorf bei Hamburg, den 7. Januar 2009

Der Bürgermeister

Matthias Heidelberg